



ZAG
Zentrum für Ausbildung im Gesundheitswesen

Turbinenstrasse 5
8400 Winterthur
Telefon +41 52 266 09 09
info@zag.zh.ch
<http://www.zag.zh.ch>

Studienreglement Aktivierung Höhere Fachschule

Die Schulkommission des Zentrums für Ausbildung im Gesundheitswesen (ZAG) erlässt,
gestützt auf

- a die Verordnung des Eidgenössischen Departments für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) über die Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen vom 11. September 2017 (Stand am 1. November 2017)
- b den Rahmenlehrplan Aktivierung HF (RLP Aktivierung HF) vom 21.12.2010

das Studienreglement Aktivierung Höhere Fachschule am ZAG.

1. Allgemeines

Leistungsangebot und Inhalt	<p>Art. 1 ¹ Das Zentrum für Ausbildung im Gesundheitswesen (ZAG) bietet in der Abteilung Höhere Fachschule (HF) den Bildungsgang Aktivierung Höhere Fachschule (Aktivierung HF) gemäss Leistungsvereinbarung mit dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) des Kantons Zürich an. Der Bildungsgang ist eidgenössisch anerkannt.</p> <p>² Dieses Studienreglement regelt die Zulassung, die Struktur, die Promotion und das Qualifikationsverfahren.</p>
Studienziel	<p>Art. 2 Der Bildungsgang führt zum eidgenössisch anerkannten Abschluss als diplomierte Aktivierungsfachfrau HF bzw. zum diplomierten Aktivierungsfachmann HF.</p>
Ausbildungsvertrag	<p>Art. 3 Das Zentrum für Ausbildung im Gesundheitswesen schliesst mit den Studierenden einen Ausbildungsvertrag ab.</p>
Zuständigkeiten	<p>Art. 4 ¹ Die Programmleitung / Abteilungsleitung leitet den Bildungsgang.</p> <p>² Sie oder er ist zuständig für den Entscheid über</p> <ul style="list-style-type: none">a die Zulassung,b Dispensationen,c Disziplinarentscheide,d die Promotion,e das Qualifikationsverfahren. <p>³ Entscheide über Zulassung, Promotion und Qualifikationsverfahren werden den Studierenden mit Zulassungs-, Promotions- sowie Prüfungs- oder Kompetenznachweisen schriftlich eröffnet.</p>

2. Ausbildung

2.1 Zulassung

Zulassung	<p>Art. 5 Die Vorgaben für die Zulassung sind im Reglement über die Eignungsabklärung für die Zulassung zu den höheren Fachschulen für Gesundheit vom 01.09.2018 geregelt.</p>
-----------	--

2.2 Struktur

Schulstruktur	<p>Art. 6 ¹ Das Zentrum für Ausbildung im Gesundheitswesen bietet Ausbildungen im Gesundheitswesen auf Sekundarstufe II und Tertiärstufe B sowie berufsorientierte Weiterbildung an.</p>
Ausbildungsdauer	<p>² Es wird von seinen Organen im Rahmen der Rechtsordnung selbständig geleitet.</p> <p>³ Die Schulordnung vom 01.09.2013 regelt die wesentlichen Bereiche der Schulstruktur.</p> <p>Art. 7 ¹ Die Diplomausbildung zur Aktivierungsfachfrau HF oder zum Aktivierungsfachmann HF wird vollzeitlich absolviert und dauert 3 Jahre. Der</p>

Bildungsgang umfasst 2160 Lernstunden im Lernbereich Schule und 3240 Lernstunden im Lernbereich Praxis

² Der Vollzeit-Studiengang besteht aus durchschnittlich 104 einzelnen Schultagen und 21 Blockwochen, wovon mindestens eine Woche extern stattfindet.

Lernbereiche

Art. 8 ¹ Zur Durchführung der Praxisausbildung sind nur Betriebe berechtigt, die vom Zentrum für Ausbildung im Gesundheitswesen anerkannt sind.

² Die oder der Bildungsverantwortliche der Praktikumsinstitution verfügt über die in der MiVo-HF (Art. 10) vorgegebenen Qualifikationen. Sie oder er ist für die Praxisbegleitung verantwortlich und untersteht der Aufsicht des Zentrums für Ausbildung im Gesundheitswesen.

³ Das Nähere wird in den Praktikumsvereinbarungen des Zentrums für Ausbildung im Gesundheitswesen geregelt.

Äquivalente
Studienleistungen

Art. 9 ¹ Auf schriftliches Gesuch hin können gleichwertige Studienleistungen, die an anderen Bildungsinstitutionen erbracht worden sind, durch Entscheid der Programmleitungen / Abteilungsleitungen angerechnet werden.

² Wem für einen Fachinhalt gleichwertige Studienleistungen angerechnet wurden, ist vom Besuch der entsprechenden Unterrichte dispensiert.

³ Entsprechende Gesuche sind schriftlich bis zu Beginn des ersten Semesters einzureichen.

Promotion

2.3 Promotion

Art. 10 Die Promotionsordnung für die Diplomausbildung zur Aktivierungsfachfrau HF oder zum Aktivierungsfachmann HF am Zentrum für Ausbildung im Gesundheitswesen vom 27.11.2008 regelt die Promotionsbedingungen der Höheren Fachschule Aktivierung.

Promotionskommission

2.4 Promotionskommission

Die Promotionskommission entscheidet über alle Fragen der Promotion, insbesondere über die Wiederholung von Modulen bzw. Lernbereichen, sowie über das Bestehen der Diplomprüfung.

Qualifikationsverfahren

2.5 Qualifikationsverfahren

Art. 11 ¹ Im Leitfaden Qualifikationsverfahren (QV) Pflege HF vom 19.08.2018 werden der Ablauf, die inhaltlichen und fachlichen Anforderungen sowie die Rahmenbedingungen für das abschliessende Qualifikationsverfahren geregelt.

² Diese Vorgaben sind verbindlich für alle am Qualifikationsverfahren beteiligten Personen.

3. Inkrafttreten

Inkrafttreten

Art. 12 Das vorliegende Studienreglement tritt auf 01.03.2019 in Kraft.

Winterthur, 01.03.2019

Schulkommission Zentrum für Ausbildung
im Gesundheitswesen



Simon Kuppelwieser
Präsident

Schulleitung Zentrum für Ausbildung
im Gesundheitswesen



Hanni Wipf Stengele
Rektorin

- Anhang 1: Reglement über die Eignungsabklärung für die Zulassung zu den höheren Fachschulen für Gesundheit vom 01.09.2018
- Anhang 2: Schulordnung Zentrum für Ausbildung im Gesundheitswesen vom 01.09.2013
- Anhang 3: Promotionsordnung für die Diplombildung zur Aktivierungsfachfrau HF oder zum Aktivierungsfachmann HF am Zentrum für Ausbildung im Gesundheitswesen vom 19.03.2008
- Anhang 4: Ergänzung zur Promotionsordnung für die Diplombildung zur Aktivierungsfachfrau HF oder zum Aktivierungsfachmann HF am Zentrum für Ausbildung im Gesundheitswesen vom 27.11.2008
- Anhang 5: Leitfaden Qualifikationsverfahren (QV) Aktivierung HF vom 19.08.2018
- Anhang 6: Rahmenlehrplan für Bildungsgänge der höheren Fachschule Aktivierung HF (RLP Aktivierung HF) vom 18.08.2008